

1-%-Regelung beim Alleingesellschafter-Geschäftsführer

1. Die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn. Die belastbare Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen.
2. Dies gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat.

*BFH, Urt. v. 16.10.2020 – VI B 13/20, NV

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH führt die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn i.S.v. § 19 EStG. Denn der Arbeitnehmer ist um den Betrag bereichert, den er für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste, und den er sich durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber erspart.

Ob der Steuerpflichtige den auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Beweis des ersten Anscheins (Anscheinsbeweis), dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden, durch die substantiierte Darlegung eines atypischen Sachverhalts zu entkräften vermag, ist für die Besteuerung des Nutzungsvorteils dabei unerheblich. Die belastbare Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt damit nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht (länger) befugt ist.

Diese Rechtsprechung gilt für alle Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber einen betrieblichen Pkw auch zur Privatnutzung überlässt. Sie gilt damit auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH - wie im Streitfall - einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlässt.

Die Rechtsprechung zur Entnahme bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb ist insoweit nicht anwendbar. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit fließt dem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber für die Privatnutzung bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens zu. Auf die tatsächliche private Nutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer kommt es für das Vorliegen von Sachlohn bei § 19 EStG - anders als für die Bewertung einer Entnahme bei den Gewinneinkünften - folglich nicht an.

Hinweis:

Ist die private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer im Anstellungsvertrag mit der GmbH ausdrücklich gestattet, kommt der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Höhe der Vorteilsgewährung nicht in Betracht. Nach übereinstimmender Auffassung der zuständigen Senate des BFH liegt in einem solchen Fall keine vGA, sondern immer Sachlohn vor.

BMF: Überbrückungshilfe wird vereinfacht und verbessert

Die Überbrückungshilfe III wird nochmals deutlich verbessert. Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen u.a.:

Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert

- Antragsberechtigung bei coronabedingtem Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 %
- für Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €

Fördervolumen und Abschlagshöhe werden erhöht

- Bis zu 1,5 Mio. € Überbrückungshilfe pro Monat
- Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 €
- Überbrückungshilfe III auch für November und Dezember 2020

Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen

- Einzelhandel: Abschreibungen auf Saisonware können zu 100 % als Fixkosten angesetzt werden
- Reisebranche: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen

Neustarthilfe für Soloselbständige deutlich verbessert und erweitert

- Neustarthilfe auf einmalig 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt
- Zugang auch für nicht fest angestellte Schauspieler/innen und vergleichbar Beschäftigte
- maximale Betriebskostenpauschale auf 7.500 € erhöht

*BMF, Mitteilung v. 10.02.2021

Jahresabschluss 2020 - verbesserte Investitionsförderung nach § 7g EStG

Durch das JStG 2020 sind u.a. folgende Änderungen eingetreten:

§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt werden. Nun fallen auch in diesem Zeitraum vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich. Die nach § 7g EStG begünstigten Investitionskosten werden von 40 % auf 50 % angehoben.

§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG

Es gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Über § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG wirkt sich diese Änderung gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG aus.

§ 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG zur Begünstigung von vermieteten Wirtschaftsgütern. Diese Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag gilt auch gleichermaßen für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG.

§ 52 Abs. 16 EStG

Die auf 50 % erhöhten Investitionsabzugsbeträge, die geänderten Nutzungsvoraussetzungen und die einheitlichen Gewinngrenzen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Diese Verbesserungen kommen somit bereits im Veranlagungszeitraum 2020 zur Anwendung. Das heißt, auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen findet die neue einheitliche Gewinngrenze bereits dann Anwendung, wenn die Investition im ersten nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen wird. In diesen Fällen ist damit der Gewinn des nach dem 31.12.2018 endenden Wirtschaftsjahres maßgebend.

Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren besteht aber die Möglichkeit, die neue Gewinngrenze erst in Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen, die nach dem 17.07.2020 enden. Damit wird aus Vertrauensschutzgründen die Möglichkeit eingeräumt, an dem diesem Tag vorangegangenen, im Jahr 2020 endenden Bilanzstichtag (z.B. 30.06.2020) im Bedarfsfall noch die bisherigen Betriebsgrößenmerkmale zu berücksichtigen. Dieses Wahlrecht kann für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nur einheitlich ausgeübt werden.

UStVA 2021: Neue Kennzahlen 50 und 37 – Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 UStG

Konkret sind sämtliche Sachverhalte, die auf der Tatsache beruhen, dass das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung **uneinbringlich** geworden ist, zusätzlich zur Meldung als steuerpflichtige Umsätze oder abziehbare Vorsteuerbeträge in den neuen Kennzahlen zu melden.

Bei den neuen Kennzahlen handelt es sich grundsätzlich um sogenannte ergänzende Angaben (nachrichtlich) zu den steuerpflichtigen Umsätzen rechnungsausgangsseitig sowie zu den abziehbaren Vorsteuerbeträgen rechnungseingangsseitig.

Die neuen Kennzahlen 50 (Zeile 73) und 37 (Zeile 74) sollen ausschließlich weiterführende Informationen darstellen und haben daher keine Auswirkung auf die Berechnung des monatlichen Umsatzsteuerzahlungsbetrages.

Ihre Steuerberater

Steuertermine März 2021

- 10.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.03. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.03. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- 10.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag